

TOP – Öffentliche oder nichtöffentliche Beiratsbefassung? Klärung von datenschutzrechtlichen Fragen zum Beiräteortsgesetz (BeirOG)

<i>Frage aus dem Beirat</i>	<i>Antwort der Senatskanzlei (SK) bzw. Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI)</i>
	<p>Vorbemerkung der SK: „Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die Beiräte hatten bis zum 31.12.2017 Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf zur Änderung des BeirOG Stellung zu nehmen. In Einzelfällen wurden Fristverlängerungen gewährt. Mittlerweile liegen alle Stellungnahmen vor. Eine abschließende Bewertung durch die Senatskanzlei ist für die 12. KW vorgesehen, danach erfolgt die Abstimmung mit den Senatsressorts. Im Anschluss daran wird der Gesetzesentwurf erst dem Senat und dann der Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.“</p>
<p>1. § 14 (2) und (3) BeirOG: Anforderungen an öffentliche und nichtöffentliche Befassungen: → Frage: Reicht eine mehrheitliche Zustimmung des Gremiums für eine nichtöffentliche Befassung gem. §14 (2) Satz 2 BeirOG aus oder sind darüber hinaus weitere Bedingungen zu erfüllen? <u>Grundlagen:</u> Als Ausnahme von dem in § 14 (1) definierten Grundsatz der öffentlichen Befassung sind gem. (3) nichtöffentlich zu befassen: „Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern.“ Gem. (2) ist der Beirat berechtigt, „die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nicht öffentlich fortzusetzen oder eine nicht öffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es ein Beiratsmitglied oder die Ortsamtsleitung beantragt.“ <u>Außerdem zu beachtende Vorschriften:</u> Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern vom 17.11.2016¹ (Dienstanweisung Nr. 443),</p>	<p>LfDI: „Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 BeirOG sind die Sitzungen des Beirats grundsätzlich öffentlich. Hiervon kann aus <u>zwingenden Gründen</u> gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 BeirOG abgewichen werden. § 14 Absatz 3 Satz 1 BeirOG regelt abschließend, wann solche zwingende Gründe vorliegen (z.B. zum Schutz personenbezogener Daten), die einen abweichenden Beschluss des Beirats erfordern. § 14 Absatz 2 BeirOG enthält dagegen nur eine Verfahrensvorschrift, wie ein solcher Beschluss herbeigeführt werden kann. Es ist daher immer erforderlich, dass einer der in § 14 Absatz 3 Satz 1 BeirOG genannten zwingenden Gründe vorliegt, um eine Angelegenheit nicht öffentlich zu behandeln. Dies sollte von der Ortsamtsleitung bereits bei der Zusammenstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden. Sofern der Wunsch nach nicht-öffentlicher Behandlung darauf beruht, dass Teile der anwesenden Öffentlichkeit die Beiratssitzung stören sollten, kann ein Ausschluss der störenden Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Hausrecht gestützt werden. Dies betrifft aber nur die tatsächlich störenden anwesenden Mitglieder der Öffentlichkeit. Selbst wenn nach Ausschluss aller stö-</p>

¹ <https://www.baumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Richtlinie%20FCber%20die%20Zusammenarbeit%20des%20SUBV%20mit%20Beir%E4ten%20und%20Orts%E4mtern.pdf>

S. 6 unten: danach sind Bauvorlagen grundsätzlich vertraulich zu behandeln, sofern nicht eine ausdrückliche Zustimmung der Antragstellenden für eine öffentliche Befassung vorliegt.

Richtlinie über die Zusammenarbeit mit den Beiräten und Ortsämtern in Grundstücksangelegenheiten vom 07.08.2012², mit Aufzählung der als vertraulich zu behandelnden Grundstücksgeschäfte in Ziff. 3.1.

renden Mitglieder kein Mitglied der Öffentlichkeit mehr anwesend sein sollte, bleibt die Sitzung als solche öffentlich. Das bedeutet auch, dass für solche Sitzungsteile das Protokoll weiterhin gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 Nr. 11 Bremer Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen ist.“

2. Zu § 7 (Informationsrechte des Beirats)

bittet der Beirat um Erläuterung der Vorschrift vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des BeirOG (lt. Vorschlag der SK vom 30.08.17).

SK:

„Diese Vorschrift befindet sich zurzeit in der Überarbeitung. Die geplante Neuregelung wurde von vielen Beiräten strikt abgelehnt, so dass sie möglicherweise wieder gestrichen oder durch einen Kompromissvorschlag ersetzt wird. Zum derzeitigen Stand des Verfahrens wird auf die oben stehende Vorbemerkung verwiesen.“

LfdI:

„In Abstimmung mit der für die Änderung des Beiräteortsgesetzes federführenden Senatskanzlei werden wir hierzu von einer Stellungnahme absehen, da die Neuregelungen noch nicht abschließend feststehen. Im Hinblick auf die durch die Beiräte im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf geäußerte Kritik zu der Neuregelung in § 7 BeirOG haben wir vor ca. 10 Tagen einen Änderungsvorschlag der Senatskanzlei vorgelegt, der den Umgang mit Bürgeranträgen betrifft und versucht, die von den Beiräten hierzu geäußerte Kritik aufzunehmen und gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten der Antragsteller zu wahren.“

3. Zu § 14 (5) (Bild- und Tonaufnahmen)

(„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Gleiches gilt für vom Beirat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Alle Aufnahmen sind vor Aufnahmebeginn anzukündigen. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind dann nicht zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Beirats entsprechend beschließt.“)
wird um Erläuterung gebeten, wer unter welchen Bedingungen Bild- und Tonaufnahmen auf Beiratssitzungen machen darf.

SK:

„Die Pressefreiheit genießt einen grundgesetzlich garantierten hohen Schutz. Eine abgeschlossene Ausbildung als Journalist ist nicht erforderlich, um sich auf dieses Recht zu berufen, zumal es sich hierbei auch um keine geschützte Berufsbezeichnung handelt. Jeder, der ernstlich im Rahmen der Berichterstattung tätig wird (auch nebenberuflich oder unentgeltlich als Hobby) und diese einem unbestimmten Personenkreis zugänglich macht, also veröffentlicht, kann sich grundsätzlich auf die Pressefreiheit berufen. Selbst qualitativ fragwürdige Presseerzeugnisse wie Anzei-

² https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Vorlage_Beir%25E4terichtlinie_IFG.pdf

	<p>genblättchen oder „Regenbogenpresse“ sind geschützt; dies gilt auch für Internetblogger, sofern sie systematisch öffentliche Meinungsbildung betreiben.</p> <p>Es ist bekanntlich geplant, in der Neuregelung den Beiräten die Möglichkeit zu eröffnen, „Vorratsbeschlüsse“ zur Untersagung von Bild- und Tonaufnahmen zu fassen, damit nicht vor jeder Sitzung erneut entscheiden werden muss, ob Aufzeichnungen zulässig sind oder nicht. Zum derzeitigen Stand des Verfahrens wird auf die oben stehende Vorbemerkung verwiesen.“</p>
<p>4. Zu den neu vorgeschlagenen Vorschriften (lt. Vorschlag der SK vom 30.08.17) § 18 (4) (Veröffentlichung von Namen + Kontaktdaten von Beiratsmitgliedern) und § 29 (8) (Veröffentlichung von Namen + Kontaktdaten von Ortsamtmitarbeitenden) bittet der Beirat ebenfalls um Erläuterung.</p>	<p>SK: „Bisher fehlt eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Kontaktdaten der Beiratsmitglieder und Ortsamtsmitarbeiter, dies soll mit der Neuregelung geändert werden. Zum derzeitigen Stand des Verfahrens wird auf die oben stehende Vorbemerkung verwiesen.“</p>
<p>5. Aus dem Beirat wird außerdem um Auskunft zu den beiden folgenden Fragen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Dürfen Bauakten auf einer passwortgeschützten Plattform für Beiratsmitglieder hinterlegt werden?b. Muss der Emailverkehr zwischen dem Ortsamt und Beiratsmitgliedern aus datenschutzrechtlichen Gründen „end to end“ verschlüsselt werden?	<p>LfdI: „Grundsätzlich gilt, dass bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Den Stand der Technik geben die Leitlinien des BSI wieder und diese besagen derzeit, dass personenbezogene Daten nur dann elektronisch übermittelt werden dürfen, wenn diese inhaltsverschlüsselt werden. Dies betrifft zumindest alle personenbezogenen Daten, bei denen es sich nicht nur um den Absender und Empfänger handelt, da diese auch bei einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung weiterhin einsehbar bleiben. Namen und dienstliche Kontaktdaten von Funktionsträgern (wie z.B. Beiratsmitglieder, Bürgerschaftsabgeordnete oder Mitarbeiter von Behörden) können ebenfalls unverschlüsselt übertragen werden. Da auch der Betreff einer E-Mail bei diesem Verschlüsselungsverfahren lesbar bleibt, sollte dieser nach Möglichkeit so gewählt werden, dass er keine personenbezogenen Daten enthält. Aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht gilt dies auch für Beiratsmitglieder, wenn diese mit dem Ortsamt auf elektronischem Wege kommunizieren. Wir möchten</p>

hier darauf hinweisen, dass die Verwendung von unverschlüsselter elektronischer Kommunikation die Möglichkeit bietet, diese auf dem Transport zwischen Absender und Empfänger einfach abzufangen, zu lesen und sogar zu verändern. Selbst bei einer Transportverschlüsselung, wie sie mittlerweile fast alle gängigen E-Mail-Anbieter offerieren, können die E-Mails auf den Servern der E-Mail-Anbieter ausgelesen und verändert werden. Dies können sowohl die E-Mail-Anbieter selbst, als auch Dritte, wie z.B. Geheimdienste, vornehmen. Sofern die technischen Voraussetzungen für eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der elektronischen Kommunikation nicht bei allen Beteiligten vorliegen, sollten Dokumente mit schützenswerten personenbezogenen Daten (s.o.) nicht auf diesem Wege versendet werden.

Bauakten könnte das Bauressorts tatsächlich unter Beachtung der Leitlinien des BSI zu technischen und organisatorischen Maßnahmen auf einer eigenen, passwortgeschützten Plattform für Beiratsmitglieder hinterlegen. Hierbei dürfen nur die Beiratsmitglieder auf die Bauakten Zugriff haben, die an dem dazugehörigen Verfahren auch beteiligt sind. Es kann also keine Plattform für alle Beiräte gemeinsam angelegt werden, sondern die Zugriffsrechte müssten beiratsspezifisch geregelt werden. Wie eine solche Plattform im Einzelnen auszugestalten wäre, damit sie datenschutzkonform betrieben werden könnte, wäre dann bei Konkretisierung eines solchen Plans mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten beim SUBV bzw. der Landesdatenschutzbeauftragten genauer zu klären.

Eine solche passwortgeschützte Plattform könnte auch das Ortsamt einrichten, um Dokumente für die Beiratsmitglieder dort einzustellen, die es unverschlüsselt nicht an diese auf elektronischem Wege übermitteln dürfte. Statt des Dokumentes könnte man dann den Beiratsmitgliedern einen Hinweis bzw. Link zu dem Dokument per E-Mail senden.“